



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(8) Verbindlichkeit der Satzungsänderung vor der Eintragung?

Unbestritten: Die Satzungsänderung wirkt erst, wenn sie eingetragen ist, § 71 BGB. Aber: Eine noch nicht eingetragene Satzungsänderung kann im **Innenrecht des Vereins** jedoch bereits **verbindlichen Charakter** haben (sog. Vorwirkung).

In der Praxis ist dies so, die Rechtsdogmatik formuliert es umgekehrt (und kommt damit zum gleichen Ergebnis): Eine bereits beschlossene, aber noch nicht eingetragene Satzungsänderung ist sowohl für das Außenverhältnis wie auch für das Innenleben des Vereins ohne Wirkung. Trotzdem können die Organe des Vereins Beschlüsse aufgrund der geänderten Satzung fassen (Wagner, Verein und Verband, Rn. 204).

Sie kann zwar nach h.M. keine Rückwirkung haben, sehr wohl aber eine **Vorwirkung**. Da zwischen dem Beschluß und der Eintragung eine lange Zeitspanne liegen kann, kann bspw. eine Satzungsänderung einen zusätzlichen stellvertretenden Vorsitzenden vorsehen, die anschließend stattfindende Wahl einen solchen wählen und die Satzungsänderung zusammen mit der Wahl (soweit dies eine vertretungsberechtigte Person betrifft) angemeldet werden. Es handelt sich also um eine Vorwirkung eines noch nicht eingetragenen Ereignisses, genauer um eine aufschiebend bedingte Beschlußfassung, deren Grundlage die bereits beschlossene Satzungsänderung ist.

Im **Außenverhältnis** wird die Satzungsänderung erst durch die Eintragung im Vereinsregister wirksam. Bedeutsam sind im Innenverhältnis zwei verschiedene Arten von Vorwirkungen: Gemeinsam mit dem satzungsändernden Beschluß können bereits die Beschlüsse gefaßt werden, die von der rechtlich wirksamen Existenz der Satzungsänderung ausgehen. Solche Beschlüsse stehen unter der **aufschiebenden Bedingung** der Eintragung der Satzungsänderung und werden mit Eintragung wirksam. Einer gesonderten Aufnahme der Regelung des Inkrafttretens ist daher überflüssig. Aus der Treuepflicht heraus dürfen Vereinsorgane außerdem keine diesen Satzungsänderungen zuwiderlaufende Maßnahmen treffen.

ooOoo

Unsere Online-WEBINARE im Februar 2024:

Mi., 21.02. 09:30 **Vereinsfinanzen II**
11:00 Fragen der Gemeinnützigkeit

Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/8757974490497912669>

Mi., 28.02. 09:30 **Mitglieder**
11:00 Mitgliederrechte, „bad members“, Anträge und Abstimmungen

Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/5518584536807202650>

Aktuelles **Webinarprogramm:** <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/547>

ooOoo

Praxistipp

Glauben sie bitte nicht alles: So wie es bereits vor Jahren ein Steuerentlastungsgesetz gab, das keine einzige Steuerentlastung vorsah gibt's es bürokratische Bemühungen, die Bürokratie abzubauen.

Bleiben Sie fröhlich, Ihr Jürgen Wagner

Bestellmöglichkeit DLRG Satzung-Kommentierung als ebook auf amazon

https://www.amazon.de/gp/product/B0C3M7XYGJ?ref=em_1p_0_ti&ref =pe_2444481_803811811



Literatur (Auswahl) Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, **Mädchen im Knabenchor**, *steueranwaltsmagazin* 2024, 2 ff.

Wagner, **Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023**, *steueranwaltsmagazin* 2023, 14 und *SpoPrax* 2023, 27 (Entwicklungen im Vereins- und Verbandsrecht)

Wagner, **Vereins- und Vervabdsrecht 2023/2024**, *SpoPrax* 2023, 357

Bücher

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022,

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen:

https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY11UAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE

Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <19.02.2024>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht